



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 18. Dezember 2004

Nr. 51

Amtsblatt-Abo online
Info unter
[p://www.becker-druck-verlag.de](http://www.becker-druck-verlag.de)

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 8. 12. 2004 S. 533 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten im Kreis Soest vom 8. Dezember 2004 S. 535 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“ im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 8. Dezember 2004 S. 536 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Homert“ im Märkischen Kreis vom 8. 12. 2004 S. 537 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Städte/Gemeinden Altena, Halver, Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle, Werdohl“ vom 12. 2. 1992 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 11 vom 14. 3. 1992, S. 83-85) S. 539

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 539

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Emil Bürger Landwirtschaft GbR, 59609 Anröchte, Ostheide 4, vom 8. September 2004, auf Genehmigung zur wesentli-

chen Änderung gemäß § 16 BImSchG einer Biogasanlage S. 539 – Antrag der Firma Warsteiner Eisenhammer GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 7, 59602 Rüthen, auf Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Hammeranlage gemäß § 16 BImSchG S. 540

3 Kommunal-Angelegenheiten: Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Chemischen Untersuchungsämter der Städte Hagen und Hamm S. 540

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Wittgenstein S. 542 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 542 – Beschluss der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 543 – Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 543 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 543 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Meschede S. 543 – Aufgebot der Stadtsparkasse Schmalleberg S. 543 – Kraftloserklärungen der Stadtsparkasse Schmalleberg S. 543 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 543 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 544 – Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 544 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 10/12, für das Haushaltsjahr 2005 S. 544

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 545

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage wird der Redaktionsschluss für die Ausgaben Nr. 52/04 (Erscheinungsdatum: 25. 12. 2004) auf den 15. 12. 2004 und für Nr. 53/04 (Erscheinungsdatum: 1. 1. 2005) auf den 22. 12. 2004 festgesetzt.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

841. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 8. 12. 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Verbote und Erlaubnisvorbehalte
- § 3 Bestandsschutz
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42: a Abs. 1 in Verbindung mit §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das in anliegender Karte im Maßstab 1 : 130 000 (Übersichtskarte) dargestellte Schutzgebiet im Kreis Olpe wird

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und

- wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung unter Landschaftsschutz gestellt.

Die genauen Grenzen dieses Landschaftsschutzgebietes sind in topographischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt (Landschaftsschutzkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Übersichtskarte liegt der Verordnung bei. Die Landschaftsschutzkarten mit dem Verordnungstext können

- als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde),
- als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Olpe (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Verbote und Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,

1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. S. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439/SGV. NRW. S. 2129), Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern; unberührt bleiben Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfütterstellen und Jagdsitze,
2. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen; unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Versorgungsanlagen sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
5. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen; unberührt bleiben Schutz-, Pflege-

und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,

6. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,
7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen anzulegen,
8. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
9. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
 - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
 - die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
 - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
 - das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
 - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

(2) Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck gemäß § 1 der Verordnung zuwiderlaufen.

(3) Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser (einschl. „Staunässe“) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Olpe).

§ 3

Bestandsschutz

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben

1. die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung durch behördliche Einzelentscheidungen rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
5. Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag ist von den Verboten des § 2 Abs. 1 von der unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 1 dieser Verordnung zu vereinbaren ist. Ferner hat die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
- (2) Von den Verboten des § 2 Abs. 1 kann ferner die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 des Landschaftsgesetzes NRW erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 8. 12. 2004

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)

(805) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 533

842.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten im Kreis Soest vom 8. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzzweck und Schutzgebiet
- § 2 Verbote und Erlaubnisvorbehalte
- § 3 Bestandsschutz
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 42 e Abs. 1 in Verbindung mit §§ 21, 34 Abs. 2 sowie 42 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Land-

schaft (Landschaftsgesetz NRW - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000, S. 568) wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck und Schutzgebiet

Die in anliegender Karte im Maßstab 1 : 150 000 (Übersichtskarte) dargestellten Schutzgebiete im Kreis Soest werden einstweilig als Landschaftsschutzgebiet sichergestellt.

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung.

Die genauen Grenzen dieser Landschaftsschutzgebiete sind in topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Doppelsstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt (Landschaftsschutzkarte). Diese Karten können bei der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - und als Ausfertigung bei dem Kreis Soest - untere Landschaftsbehörde - während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verbote und Erlaubnisvorbehalte

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten ist untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht
 1. bauliche Anlagen, auch mit Baustoffen befestigte Straßen aller Art, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern; ausgenommen sind Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsbliche Weidezäune sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze,
 2. Gewässer - einschließlich Teichanlagen aller Art - oder deren Ufer, herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten,
 3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern,
 4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen; ausgenommen sind der land- oder forstwirtschaftliche Verkehr, sowie der Wartungsdienst für Ver- und Entsorgungsanlagen,
 5. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen und